

Berlin, 4. März 2021

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeW.de](http://www.bdeW.de)

**VKU Verband kommunaler  
Unternehmen e. V.**  
Invalidenstraße 91  
10115 Berlin

[www.vku.de](http://www.vku.de)

**GEODE**  
Magazinstraße 15-16  
10179 Berlin

[www.geode.de](http://www.geode.de)

# FAQ zu Übergangsregelungen auf ein Marktgebiet

Stand 26.02.2021

Version: 1.0

## FAQ zu Übergangsregelungen auf ein Marktgebiet

### Allgemein:

**1. Wird sich durch/während der Übergangsregelungen am Lieferantenrahmenvertrag etwas ändern?**

- Nein. Der Lieferantenrahmenvertrag (Anlage 3 zur KoV) ändert sich nicht, weder im Rahmen der Übergangsregelungen noch mit Inkrafttreten der KoV XII zum 01.10.2021.

(Antwort basiert auf Anlage 3 zur KoV XII)

**2. Werden die Netzbetreiber über die neue Netzkontozeichnung per Mail informiert? Oder ist dies im Portal ersichtlich?**

- Die neue Netzkontozeichnung für den Zeitraum ab dem 01.10.2021, 06:00 Uhr, wird vom MGV vergeben und in der NK-Mappingliste auf der Homepage veröffentlicht.

(Antwort basiert auf Kapitel 2.1, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 iVm Kapitel 2.4 des LF BKM Teil 1)

**3. Müssen die Berechtigungen zum THE-Portal von den Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern neu beantragt werden oder sind die erteilten Berechtigungen zum Portal bei GASPOOL und/oder NCG auch für das THE-Portal weiterhin gültig? In welchem Zeitraum werden die Berechtigungen mittels Zugangsdaten für das neue THE-Portal an die Marktpartner versendet?**

- Alle Nutzer mit gültigem Portalzugang von Bilanzkreisverantwortlichen und Netzbetreibern, die bereits bei NCG und/oder GASPOOL registriert waren, werden bis spätestens 31.05.2021 ins THE-Portal migriert. Die jeweiligen Nutzerberechtigungen werden dabei passend in das THE-Portal überführt. Es wird neue Zugangsdaten zum THE-Portal geben, diese werden per E-Mail zum Start des THE-Portals verteilt werden. Vor der ersten Anmeldung muss das Passwort zurückgesetzt und neu vergeben werden.

### MMMA zwischen NB und MGV:

**4. Ist die Marktgebietszusammenlegung mit einem Marktgebietswechsel gleichzusetzen und gelten die Umsetzungsfragen\_MMMA\_20190830\_Version-1.5.pdf zum Thema MMMA bei Marktgebietswechsel? Ist somit eine Teilmengenbildung bzw. eine Abgrenzung durchzuführen und geht eine MMM-Rechnung vom 1.1.-31.12. an THE?**

In Zusammenarbeit mit

- Die Marktgebietszusammenlegung ist kein Marktgebietswechsel, daher erfolgt auch keine Abgrenzung der Mehr-/Mindermengen je Marktgebiet.
- Zum 01.06.2021 werden die GASPOOL Balancing Services GmbH und NetConnect Germany GmbH & Co. KG in die Trading Hub Europe GmbH (THE) überführt.
- Ab Kommunikationszeitpunkt 01.06.2021 müssen in INVOIC-Nachrichten für die Marktgebiete GPL und NCG, die THE als Empfänger mit den Stammdaten der THE (USt-ID, Anschrift) angegeben werden. Allerdings sind weiterhin bis zum 01.10.2021 die GPL bzw. NCG-Netzkontonummern in der INVOIC und SSQNOT zu verwenden.
- Ab Kommunikationszeitpunkt 01.10.2021, wird bei Erstellung und Übermittlung der SSQNOT sowie der INVOIC nur noch die THE-Netzkontonummer verwendet. Dies gilt ab diesem Zeitpunkt für alle (auch zurückliegende) Leistungszeiträume. (Antwort basiert auf Kapitel 4.6, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1)

**5. Wenn eine Mehr-Mindermengenabrechnung nach dem 01.10.2021 aus dem Zeitraum vor dem 01.10.2021 korrigiert wird, erfolgt dann die Stornorechnung an NCG/GPL oder geht die Stornorechnung an die THE?**

- Rechnungs- und Stornoempfänger ist nicht erst ab dem 01.10.2021, sondern bereits ab dem 01.06.2021 ausschließlich THE (Firmierung, USt-ID und Anschrift), die die Alt-Marktgebiete NCG und GASPOOL bis 01.10.2021 in Rechtsnachfolge betreibt.
- Ab dem 01.10.2021 müssen bei Stornierungen für Leistungszeiträume vor dem 01.10.2021 die THE-Netzkontonummern verwendet werden, unabhängig davon, ob in der Ursprungsrechnung eine THE-Netzkontonummer oder NCG/GASPOOL-Netzkontonummer genutzt wurde. Wie bei jeder Storno-INVOIC ist es auch in diesem Fall zur Zuordnung zu der ursprünglichen INVOIC wichtig, die Rechnungsnummer der Ursprungsrechnung anzugeben. (Antwort siehe Kapitel 4.6, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**6. Wie erfolgt die MMMA im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung bei Marktgebietsüberlappung? Müssen die MMMA an NCG und GASPOOL storniert werden und neue Abrechnungen nur an THE gestellt werden? Wenn ja, ab welchem Leistungszeitraum und/oder ab welchem Stichtag?**

- Ab Kommunikationszeitpunkt 01.10.2021 gilt für die Übersendung der Mehr-/Mindermengenmeldung (SSQNOT), auch für Leistungszeiträume vor dem 01.10.2021, dass diejenigen THE-Netzkontonummern anzugeben sind, die der MGV THE als ab dem 01.10.2021 gültige Netzkonten veröffentlicht hat. Die ab

dem 01.10.2021 gültigen Netzkonten werden durch die THE bis zum 01.07.2021 veröffentlicht.

- Für Netzbetreiber, die vor dem 01.10.2021 zwei getrennte Netzkonten gleicher Gasqualität in beiden Marktgebieten hatten oder sich in der Marktgebietenüberlappung befanden, muss ab dem Zeitpunkt 01.10.2021 nur eine aggregierte Mehr-Minderermengemeldung (SSQNOT) für das THE-Netzkonto versandt werden. Anschließend muss auch nur noch eine INVOIC übersendet werden.
- Sollen Mehr-/Minderermengerechnungen zwischen NB und MGV nach dem 01.10.2021 für Leistungszeiträume vor dem 01.10.2021 storniert werden, ist Folgendes zu beachten:
  - Je Alt-Marktgebiet muss der NB eine Storno-INVOIC an den MGV senden. Wie bei jeder Storno-INVOIC ist hier die Rechnungsnummer der Ursprungsrechnung anzugeben, wobei wichtig ist, dass je Alt-Marktgebiet eine Storno-INVOIC zu versenden ist, in der jedoch das zum Storno-Zeitpunkt gültige Netzkonto anzugeben ist, was heißt, dass in diesen beiden Storno-INVOIC dieselbe THE-Netzkontonummer steht.
  - Im Anschluss werden durch den NB die Mengen für das THE-Netzkonto neu aggregiert und mittels einer einzigen neuen SSQNOT und einer einzigen neuen INVOIC für den entsprechenden Leistungszeitraum an den MGV THE gesendet.  
(Antwort basiert auf Kapitel 10.8.2 ff BKM Teil 1 KoV XII)

### Stammdatenänderungsprozess an den Marktlokationen:

**7. Gemäß Übergangsregelungen zur Marktgebietenzusammenlegung (Anlage 3 LF BKM Teil 1 KoV XI) können die Änderungsmeldungen der Lieferanten erst nach Veröffentlichung der THE-Bilanzkreisliste ab 01.07.2021 gesendet werden. Gilt dies auch für die Anmeldeprozesse gemäß GeLi Gas? Können die Lieferanten bereits mit Inkrafttreten des Leitfadens ab 01.04.2021 (zumindest theoretisch, anhand der Mapping-Liste) im Anmeldeprozess mit Lieferdatum ab 01.10.2021, 6:00 Uhr die neuen THE-Bilanzkreise verwenden? Müssen diese Anmeldungen entsprechend verarbeitet und bestätigt werden?**

- Die in der 1:1-BK-Mappingliste ab dem 01.03.2021 aufgeführten BK dienen der Strukturierung der BK-Portfolien und enthalten in diesem Sinne noch nicht die ab dem 01.10.2021 gültigen THE-BK. Erst mit der Veröffentlichung der THE-Bilanzkreisliste am 01.07.2021 liegen die neuen, ab dem 01.10.2021 gültigen, THE-BK vor. Ein Stammdatenänderungsprozess Bilanzkreiswechsel oder ein Anmeldeprozess gemäß GeLi Gas, der vom LF vor dem 01.07.2021 zum 01.10.2021, 6:00 Uhr oder später basierend auf den BK der 1:1-BK-Mappingliste

angestoßen wird, muss daher vom NB mit dem Grund „ungültiger BK“ abgelehnt werden. Um unnötigen Prozessaufwand zu vermeiden, sind die LF daher angehalten, die THE-Bilanzkreisliste für diese Prozesse abzuwarten bzw. Anmeldungen vor dem 01.07.2021 mit NCG- bzw. GPL-BK durchzuführen, auch wenn damit die Zuordnung des LF zur Marktlokation erst zum 1.10.2021 6:00 Uhr oder einem danach liegenden Zeitpunkt beginnen würde. Für den Fall, dass die Anmeldung mit NCG- oder GPL-Bilanzkreise erfolgt, muss der Lieferant nach dem 01.07.21 noch die Stammdatenänderung mit THE-BK senden (vgl. auch Frage/AW zu Nr. 11).

(Antwort basiert auf Kapitel 2.3, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**8. Ist aufgrund der neuen BK für jede Marktlokation eine Stammdatenänderung für den BK an den NB zu schicken? Was passiert, wenn nicht alle Marktlokationen in einen neuen BK überführt werden? Wie wird bei nicht erfolgter Änderung des BK bis zum 01.09.2021 verfahren? Erfolgt für die Marktlokation, die nicht einem THE-BK zum 01.10.2021 zugeordnet sind, eine Ummeldung in die Ersatz- oder Grundversorgung?**

- Ab dem 01.10.2021, 06:00 Uhr sind nur die THE-BK gültig. Ab dem 01.09.2021, nach Ablauf der Monatsfrist für bilanzierungsrelevante Prozesse, startet der NB die Prüfung, ob für Zeiträume ab 01.10.2021, 6:00 Uhr noch Marktlokation ohne Zuordnung zu gültigen Bilanzkreisen vorliegen und versendet für solche eine E44: Informationsmeldung (E44 Prüfidentifikator 11037 und dem Transaktionsgrund ZC8 „Mitteilung über Beendigung der Zuordnung“) an den Altlieferanten. Sofern der LF keine geänderte Lieferanmeldung mit einem THE-Bilanzkreis sendet, greift der Prozess „Beginn der Ersatz-/Grundversorgung“ gemäß GeLi Gas. Der Transaktionsgrund in der UTILMD EoG-Meldung wird mit dem Status ZC6 (EoG aus Bilanzkreisschließung) angegeben.

(Antwort basiert auf Kapitel 2.3, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**9. Muss der Netzbetreiber alle BK aus der Mappingliste in seinem System hinterlegen, damit die Stammdatenänderungen auch verarbeitet werden können? Oder muss der Lieferant dem NB im Vorfeld die von ihm verwendeten BK mitteilen? Gibt es hierfür Fristen, die zu beachten sind?**

- Es besteht keine Pflicht für den NB, alle THE-BK vorab im System zu hinterlegen. Der LRV sieht in § 3 Ziff. 4 hierzu vor, dass das Bestehen des Bilanzkreises im Anmeldezeitpunkt Voraussetzung für die Bearbeitung der Anmeldung durch den Netzbetreiber ist. Sofern der anmeldende LF nicht zugleich Bilanzkreisverantwortlicher des betreffenden Bilanzkreises ist, sichert er über den LRV zu, dass er von dem Bilanzkreisverantwortlichen für die im Kontaktdatenblatt (Anlage 2 zum LRV) benannten Bilanzkreise bevollmächtigt ist, in dessen Namen

Ausspeisepunkte in diese Bilanzkreise zuzuordnen. Änderungen von bilanzierungsrelevanten Daten sind nach den Fristen der GeLi Gas vom Lieferanten mitzuteilen. Die initiale Meldung von neuen hinzukommenden Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern durch den Lieferanten an den Netzbetreiber hat bis zum 10. Werktag vor Anmeldung zum Lieferbeginn im Sinne der GeLi Gas bzw. bis zum 10. Werktag vor Anmeldung der Änderung der Bilanzkreiszuordnung auf eine neue hinzukommende Bilanzkreisnummer/Sub-Bilanzkontonummer im Rahmen des Prozesses Stammdatenänderung zu erfolgen. Für die Zuordnung von Ausspeisepunkten zu diesen Bilanzkreisnummern/Sub-Bilanzkontonummern gelten die in der GeLi Gas hierfür vorgesehenen Fristen. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Stammdatenänderung beachten NB die Übergangsregelungen in Kapitel 2.3 Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 sowie GeLi Gas.  
(Antwort basiert auf §3 Ziff. 4 Anlage 3 „LRV“ KoV XI und XII)

**10. Wie ist zu verfahren, wenn eine Anmeldung vor dem 01.10.2021 in Kraft tritt, aber die Frist für den Bilanzkreiswechsel zum 01.10.2021 nicht eingehalten werden kann?**

- Bei untermonatlicher Anmeldung mit NCG-BK/GPL-BK im September 2021 mit Lieferbeginn eines RLM im Monat September 2021 muss vom Lieferanten eine Lieferanmeldung zum 01.10.2021 mit THE-Bilanzkreis erfolgen  
(Antwort basiert auf Kapitel 2.3, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**11. Sollen Anmeldungen bis 30.06.2021 auch zu Terminen ab dem 01.10.2021, 6:00 Uhr noch auf NCG- oder GPL-Bilanzkreise angemeldet werden?**

- Bis zum Vorliegen der gültigen THE-BK am 01.07.2021 sind die NCG- bzw. GPL-BK zu verwenden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass auch für diese Marktkationen dann ab dem 01.07.2021 eine entsprechende Stammdatenänderung zum Wechsel auf die neuen THE-BK notwendig ist (vgl. insbesondere auch Antwort zu 10.).  
(Antwort basiert auf Kapitel 2.3, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**12. Sind sowohl die 1:1-Mappingliste als auch die THE-BK-Liste für die NB zugänglich?**

- Die BK-Mappingliste wird ab dem 01.03.2021 auf der Homepage von NCG und auf der Homepage von GASPOOL veröffentlicht und ist somit für NB und BKV zugänglich. Die THE-BK-Liste wird für NB im THE-Portal veröffentlicht. Beide Listen sind für die NB elektronisch verarbeitbar als csv- und/oder Excel-Datei verfügbar. Maßgeblich für die Prozesse (insb. Stammdatenzuordnung aller Marktkation zu THE-BK) ist nur die THE-Bilanzkreisliste, zum 01.10.2021 mit den gültigen THE-BK. Diese THE-Bilanzkreisliste wird am 01.07.2021 veröffentlicht.  
(Antwort basiert auf Kapitel 2.3, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**13. Wie geht man mit Änderungen ab 01.10.2021 um, die aber den Zeitraum vor dem 01.10.2021, 6:00 Uhr betreffen. Dann müsste das EDM/BKM- System des LF ja beide Bilanzkreise (alt und neu) kennen?**

- Für die Allokationsdatenprozesse (z. B. SLP-Allokation für den 01.10.2021 oder M+12-Allokation für September 2021) müssen in einem Übergangszeitraum alte und neue BK-Bezeichnungen verwendet werden. Dies betrifft alle Marktpartner (LF, NB, MG, BKV) und ist bspw. über Abgrenzung in Zeitscheiben zu realisieren.

(Antwort basiert auf Kapitel 4, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**14. Die Fristen für Lieferbeginn (Einzug und Lieferantenwechsel) sind nicht in den Übergangsregelungen aufgeführt. Hier hat der Lieferant die Möglichkeit, auch noch im September mit dem neuen Bilanzkreis anzumelden. Dann kommt es ggf. zu Fristproblemen mit dem 15. Werktag im September bez. der bilanziellen Zuordnung zum 01.10.2021.**

- Die in den Übergangsregelungen (Anlage 3 LF BKM Teil 1 KoV XI) beschriebenen Prozesse orientieren sich an den existierenden Standard-Prozessen und setzen diese nicht außer Kraft und definieren diese nicht neu. Die den Standardprozessen zugrundeliegenden Fristen gelten unverändert auch im Rahmen der Marktgebietszusammenlegung. Alle Marktpartner sind gehalten, im bestmöglichen und diskriminierungsfreien Zusammenwirken für eine fehlerfreie Stammdatenlage Sorge zu tragen. Unvermeidbare oder zum 01.10.2021 nicht mehr fristgerecht lösbare Sachverhalte müssen nachfolgend mit den zur Verfügung stehenden Prozessen (u. a. Clearing) behoben werden.

(Antwort basiert auf GeLi Gas-Standard).

**15. Wie, wann und wen muss der BKV über die neuen Bilanzkreise informieren? Wie, wann und wen muss der LF (Lieferant) über die neuen Bilanzkreise informieren bevor er die Stammdatenänderungsmeldung für den neuen BK versenden kann?**

- Der BKV muss dem LF den neuen BK/SBK gemäß der individuellen vertraglichen Vereinbarung zwischen beiden Parteien zur Verfügung stellen. Der LF (Lieferant) nutzt den neuen THE-BK/SBK dann in der Stammdatenänderungsmeldung an den NB. Eine automatische Ersetzung von BK/SBK durch NB erfolgt nicht. Darüber hinaus sind keine weiteren Meldungen vorgesehen.

(Antwort basiert auf Kapitel 2.3, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

**16. Bei RLM-Anmeldungen im September soll zum 30.09./01.10. eine Abmeldung/Anmeldung erfolgen. Warum nicht auch bei SLP?**

- Es gelten die Standard-Prozesse gemäß GeLi Gas. Untermonatlicher Bilanzierungsbeginn ist nur für RLM möglich.  
(Antwort basiert auf GeLi Gas und GPKE-/GeLi-Umsetzungsfragenkatalog)

### **BKM-Prozesse:**

#### **17. Ist die Deklarationsabgabe für den Oktober 2021 des NB über das THE-Portal möglich?**

- Ab dem 01.09.2021 wird die Deklarationsabgabefunktion im THE-Portal für Leistungszeiträume ab 01.10.2021 freigeschaltet.

#### **18. Wie ist der Prozess "Verbindung L-H-BKs" vorgesehen? Gibt es einen Automatismus oder ist dies von den BKV im THE-Portal sicherzustellen?**

- Es gibt keinen Automatismus. Zunächst muss der BKV prüfen und selbst seine BK verbinden. Wenn dem MGV dann auffällt, dass BK unterschiedlicher Gasqualität eines BKV nicht verbunden sind, erfolgt eine Zwangsverbindung durch den MGV.

#### **19. Werden beim Allokationsdatenversand für Leistungszeiträume bis einschließlich September 2021 in der ALOCAT weiterhin die Bilanzkreise und Netzkontonummer von NCG und GASPOOL verwendet? An wen sind die Daten zu schicken? An NCG und GASPOOL mit deren 1:1-Kommunikationsadressen oder an THE mit dessen neuer 1:1-Kommunikationsadresse?**

- Bis Datum 01.10.2021 für Leistungszeiträume vor dem 01.10.2021 erfolgt die Allokation auf die alten BK und NK und an die Kommunikationsadressen der GPL bzw. NCG.  
(Antwort basiert auf Kapitel 3 und 4, Anlage 3 zum LF BKM Teil 1 KoV XI)

#### **20. An welchen Marktpartner muss das Allokationsclearing für Daten vor dem 01.10.2021 gesendet werden. Das Netzkonto ist zum Beispiel das GASPOOL-Konto. Ist der Empfänger der Datei GASPOOL oder THE?**

- Ab dem Datum 01.10.2021 muss das Allokationsclearing an die Kommunikationsadresse der THE gesendet werden.

#### **21. Wenn ich am 03.10.2021 ein Clearing für August habe, sende ich dieses auf den neuen oder alten BK?**

- In der Clearing-ALOCAT sind der alte BK-Code und der alte NK-Code anzugeben. Ab dem 01.10.2021 wird das Clearing an die Kommunikationsadresse der THE gesendet.

**22. Könnte man theoretisch einen THE-Bilanzkreis auch schon vor dem 01.10.2021 nutzen?**

- THE-BK können nur für Leistungszeiträume ab dem 01.10.2021 genutzt werden.

**23. GASPOOL sendet an M+39 die ALOCAT XYG an die NB. Des Weiteren sendet GASPOOL an M+39 WT die XXG ALOCAT an die BKV. Bleibt diese "freiwillige Leistung" ab 01.10.2021 auch bei THE bestehen?**

- Ja, auch die THE wird diese Option anbieten.

**24. Wie erfolgt die 3-Tages-Vorausallokation bei SLP im Übergang zum 01.10.2021?**

- Die Allokation muss aufgetrennt werden, da für den Leistungszeitraum bis 30.09.2021 noch die alten BK genutzt werden. Ab Leistungszeitraum 01.10.2021 dann die neuen BK. Für Leistungszeiträume ab dem 01.10.2021 muss die Kommunikationsadresse der THE genutzt werden.

**25. Wird die RLM M+12 Meldung für den September 2021, im Oktober 2021 mit den GASPOOL-Bilanzkreisen an die THE-Kommunikationsverbindung versendet? Oder noch an die GASPOOL-Kommunikationsverbindung?**

- Der Versand der M+12WT Meldung im Oktober 2021 für den September 2021 erfolgt auf die GASPOOL-Bilanzkreise aber an die THE-Kommunikationsverbindung (Marktpartner-ID der THE und 1:1 Kommunikation der THE).

**1:1-Kommunikation:**

**26. Frage zur 1:1-Kommunikation mit dem neuen MGV THE vor dem 01.10.2021: Beispielsweise soll die Deklarationsliste für Oktober 2021, die am 24.09.2021 bzw. die SLP-Allokation für den 01.10.2021, die am 30.09.2021 von den Netzbetreibern erstellt wird, bereits (mit THE-Bilanzkreisnummer und THE-MP-ID) an die 1:1-Kommunikationsadresse von THE versendet werden. Bisher lese ich aus der Anlage 3 „Übergangsregelungen zur Marktgebietszusammenlegung“ heraus, dass die 1:1-Kommunikationsadresse von THE erst ab 01.10.2021 nutzbar ist, somit die Verwendung am 24.09.2021 bzw. 30.09.2021 gar nicht möglich ist. Oder ist die 1:1-Kommunikationsadresse von THE schon vor dem 01.10.2021 nutzbar?**

- Zum 01.10.2021 erfolgt die Abschaltung der Kommunikation der Alt-MG.
- Für die nachfolgenden Prozesse muss die Kommunikation mit der THE schon vor dem 01.10.2021 genutzt werden:
  - Deklaration für Leistungszeiträume ab 1.10.2021
  - SLP Allokation für Leistungszeiträume ab 1.10.2021

- Nominierung für Leistungszeiträume ab 1.10.2021

Hierfür wird die Kommunikation der THE ab dem 01.09.2021 geöffnet.  
(Antwort basiert auf Kapitel 3.1 iVm 4.1, 4.2 und 4.4, Anlage 3 LF BKM Teil 1 KoV XI)

### **Marktraumumstellung:**

#### **27. Müssen die Prozesse gemäß Leitfaden Marktraumumstellung unabhängig der Marktgebietsverschmelzung entlang des Sequenzdiagramms weiterhin gelebt werden?**

**Z. B. Im Anschluss an Lieferantenwechsel müssen Änderungsmeldungen zum vorläufigen Termin der MRU oder dem endgültigen bilanziellen Umstellungstermin der MRU versendet werden?**

- Ja. Für MRU-Termine, die nach dem 01.10.2021 liegen, ist ab dem 01.04.2021 für das Marktgebiet der Code 37Y005053MH0000R der THE zu verwenden (Inkrafttreten UTILMD MIG 5.2b, u. a. damit in der Marktkommunikation Verwendung des Marktgebietscodes THE). (Vgl. auch Version 1.2 der MRU-Praxishilfe, veröffentlicht auf den Internet-Seiten der MGV).

#### **28. Ab wann wird der Marktgebiets-Code veröffentlicht? In der Marktkommunikation zwischen NB und LF muss der NB nach jedem Lieferantenwechsel eine gesonderte Änderungsmeldung zum Termin der vorläufigen Marktraumumstellung versenden. Dabei muss mit der Marktlokation der Marktgebiets-Code mitgeteilt werden. Ab wann muss der Marktgebiets-Code der THE bzw. wie lange muss der Marktgebiets-Code des alten MGV mitgeteilt werden?**

- Für MRU-Termine, die nach dem 01.10.2021 liegen, ist ab dem 01.04.2021 für das Marktgebiet der Code 37Y005053MH0000R der THE zu verwenden (Inkrafttreten UTILMD MIG 5.2b, u. a. damit in der Marktkommunikation Verwendung des Marktgebietscodes THE). (Vgl. auch Version 1.2 der MRU-Praxishilfe, veröffentlicht auf den Internet-Seiten der MGV).

#### **29. Nach Kapitel 2.3 soll eine Anmeldung Lieferantenwechsel ab 01.07.2021, unabhängig des Eingangsdatums der Meldung, mit dem Bilanzkreis THE erfolgen, wenn der Leistungszeitpunkt 01.10.2021 oder danach liegt. Bsp.: Marktlokation mit aktueller Zuordnung zu Marktgebiet NCG; vorherrschende Gasqualität L-Gas; vorläufiger Zeitraum der Marktraumumstellung nach NEP ist der 01.06.2023. Wie soll im Rahmen des Leitfadens zur Marktraumumstellung des Sequenzdiagrammschritts 5a der nachfolgende Fall vom Netzbetreiber bearbeitet werden: Eingang Anmeldung Lieferantenwechsel am 10.07.2021 zum 01.11.2021 mit THE-BK?**

- So es zum Wechsel des LF kommt, wird die Anmeldung Lieferantenwechsel spätestens am 21.07. zum 01.11.2021 mit THE-BK, der Marktgebiets-ID THE und

der Gasqualität L-Gas dem LF neu bestätigt. Anschließend wird eine Änderungs-  
meldung zur Marktlokation mit Kategorie Z26 zum vorläufigen Termin der MRU  
01.06.2023 mit der Marktgebiets-ID THE und Gasqualität H-Gas an denselben  
LF neu versendet. Der LF-Wechsel zum 01.11.2021 bezieht sich durch die neuen  
Vorgaben auf einen THE-BK und die Terminankündigung für die MRU zum  
01.06.2023 bezieht sich dann auch auf das Marktgebiet THE. Der MG-Code der  
THE liegt bereits mit der UTILMD-Version 5.2b vor, die ab dem 01.04.2021 gül-  
tig ist. Grundsätzlich gilt, dass sich die Angabe des Leistungszeit-punkts immer  
auf den Termin bezieht, für den das Ereignis gemeldet wird und ab dem sie gel-  
ten soll.

In Zusammenarbeit mit

